

Allgemeinverfügung

über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) im Gebiet des Landkreises Gotha

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) im Gebiet des Landkreises Gotha

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 GGVSEB wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Gotha für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (siehe § 35 Absatz 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung – GGAV 2005).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3., es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- a) Autobahnen (siehe § 35 Abs. 2 GGVSEB),
- b) außerhalb geschlossener Ortschaften
 - die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
 - Bundesstraßen
 - den Bundesstraßen durch Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- c) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 u. 311 der StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 der StVO) soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 "Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern" bzw. Zeichen 269 "Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung" oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.3.1 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261)

L 1024	Brotterode - Inselsberg – Tabarz (beide Richtungen)
L 1025	Schnepfenthal – Schönau v.d.W. (beide Richtungen)
K 26	Schönau v.d.W. – Georgenthal (beide Richtungen)
L 1027	Glasbach – Kreisgrenze Gotha – Winterstein (aus Richtung Glasbach kommend)
L 1027	Gierstädt – Bienstädter Warte (beide Richtungen)
L 1030	Ortslage Gotha, Schützenberg (aus Richtung Goldbach kommend)
L 1046	L 3247 (Wegscheide) – Crawinkel (in Richtung Crawinkel)
Kommunal- straße	Abzweig L 1025 - OD Waltershausen (Bahnhofstraße) Abzweig L 1027 (beide Richtungen)

2.3.2 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269)

L 3247	Wegscheide – Luisenthal (in Richtung Luisenthal)
L 1028	OA Tambach-Dietharz – KG Schmalkalden (beide Richtungen)
L 1043	Tröchtelborn – Zimmersupra (beide Richtungen)
L 1044	Neudietendorf – Kornhochheim (beide Richtungen)
L 1046	Crawinkel - KG Arnstadt (beide Richtungen)
K 25	OA Ingersleben – KG Stadt Erfurt (beide Richtungen)

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Fahrziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung: Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlußstelle die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- Landstraßen,
- Kreisstraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlußstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muß auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 *Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen*

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecke des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 *Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges*

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1 *Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen*

Muß der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2 *Abweichungen aus betrieblichen Gründen*

Muß der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 *Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges*

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und Nummer 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3. *Mitführungspflicht*

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhandigen.

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen

4.4. *Aufbewahrungspflicht*

Die Unterlagen nach 4.1. bis 4.3. sind beim Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. **Übergangsregelung an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4.), anzufahren.

6. **Auskünfte**

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Gotha erteilt:

**Landratsamt Gotha
Straßenverkehrsamt
Straßenverkehrsbehörde
Postfach 47**

99851 Gotha

Telefon: (03621) 214 557

Telefax: (03621) 214 520

7. **In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt zum 01.02.2010 in Kraft.

Gotha,

**gez. Gießmann
Landrat**